

Der Elternbeirat des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums in München gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 22 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung GSO) folgende Geschäftsordnung:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Erster Abschnitt**

#### ***Allgemeines***

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

### **Zweiter Abschnitt**

#### ***Arbeit des Elternbeirats***

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

§ 6 Geschäftsgang

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

### **Dritter Abschnitt**

#### ***Klassenelternsprecher/-innen***

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher/-innen

§ 9 Aufgaben und Stellung

### **Vierter Abschnitt**

#### ***Finanzen***

§ 10 Grundsätze

§ 11 Kassenprüfung

### **Fünfter Abschnitt**

#### ***Sonder- und Schlussbestimmungen***

§ 12 Beurlaubung, Ausscheiden und Ausschluss

§ 13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Elternbeirates des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums

## **Erster Abschnitt**

### ***Allgemeines***

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher/-innen. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher/-innen ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

#### **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). Schulleitung, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler/-innen und Erziehungsberechtigte (Schulfamilie) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schulfamilie ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Schulfamilie zu lösen (Art. 2 Absatz 4 BayEUG).

## **Zweiter Abschnitt**

### ***Arbeit des Elternbeirats***

#### **§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit**

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler/-innen (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit der Schulleitung, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Geschäftsordnung des Elternbeirates des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums

Schule mit. Das Recht des Elternbeirats auf Mitbestimmung („im Einvernehmen mit“) bedeutet, dass die Schulleitung nur mit Zustimmung des Elternbeirats entscheiden kann.

Das Recht des Elternbeirats auf Mitwirkung („im Benehmen“ oder „in Abstimmung mit dem Elternbeirat“) beinhaltet, dass er seine Auffassung darlegen kann; die Entscheidung trifft aber die Schulleitung.

(3) Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit des Elternbeirats ist § 21 Absatz 2 GSO heranzuziehen. Im Übrigen gilt für die Wahl des Elternbeirats die nach § 21 Absatz 3 Satz 2 GSO gesondert erlassene Wahlordnung.

#### **§ 4 Organe des Elternbeirats**

(1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der/die bisherige Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende zu einer konstituierenden Sitzung ein.

Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- eine/n Vorsitzende/-n
- eine/n Stellvertreter/-in
- eine/n Kassenführer/-in
- die weiteren Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter/-innen; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; der/die Vorsitzende ist gesetzliches Mitglied des Schulforums.

Die Schriftführung wird rollierend zu Beginn der jeweiligen Sitzung festgelegt.

(2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden. Der Elternbeirat kann insbesondere Projektgruppen bilden. Diese bestehen in der Regel aus Mitgliedern des Elternbeirats. Durch Beschluss können diese auch gemischt mit der Schulleitung, Lehrkräften oder Eltern besetzt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe sind berechtigt, im Namen des Elternbeirates mit Personen oder Institutionen über Sachfragen zu verhandeln und Auskünfte einzuholen. Über die Ergebnisse unterrichtet die Projektgruppe dem/der Vorsitzenden bzw. auf Verlangen dem Elternbeirat.

(3) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden und der Kassenführung sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

(4) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein/e Bewerber/-in beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 5 Kooptierung von weiteren Mitgliedern**

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 2 GSO erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

## **§ 6 Geschäftsgang**

(1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Absatz 1 Satz 1 BayEUG und § 21 GSO gewählten und nach Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann ein Beschluss in schriftlicher oder elektronischer Form im Umlaufverfahren erfolgen. Für eine Stimmabgabe in diesem Verfahren gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens 24 Stunden. Jedes Mitglied des Elternbeirates hat darüber hinaus das Recht, die konkrete Abstimmung im Umlaufverfahren abzulehnen. Macht die einfache Mehrheit der Abstimmungsteilnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt werden. Der Vorsitzende kann in diesen Fällen, soweit nach seinem Ermessen notwendig, eine vorläufige Entscheidung treffen. Nicht erfolgte Rückmeldungen einzelner Mitglieder in Umlaufverfahren gelten nicht als Ablehnung einer Beschlussfassung. Sie haben lediglich Auswirkung auf die grundsätzliche Beschlussfähigkeit, die eine Teilnahme von 50 Prozent der Stimmberechtigten voraussetzt.

(2) Der/die Vorsitzende beruft den Elternbeirat zum zuvor vereinbarten Termin schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch sechsmal im Schuljahr. Er/sie muss den Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt. Der/die Vorsitzende fragt mit Bereitstellung der vorläufigen Tagesordnung bei allen Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form ab, welche Fragen, Themen und Vorschläge weiterhin behandelt werden sollen. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens eine Woche vor der Sitzung gestellt werden. Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen, die später eingereicht werden, können im Einvernehmen aller Sitzungsteilnehmer in der Sitzung unter dem Punkt „Sonstiges“ behandelt werden. Eine finale Tagesordnung ist drei Werktage vor der Sitzung durch den/die Vorsitzende an die Elternbeiratsmitglieder zu verteilen. Ebenfalls drei Werktage vor der Sitzung wird die Schulleitung über die mit ihr zu besprechenden Tagesordnungspunkte durch den/die Vorsitzende/n schriftlich oder in elektronischer Form Geschäftsordnung des Elternbeirates des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums

informiert. Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann der/die Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Kassenführung übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.

(3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die persönlich an einzelnen Sitzungen nicht teilnehmen können, sind berechtigt, ihr Stimmrecht per Email, Fax oder Brief schriftlich an ein anderes Mitglied des Elternbeirates zu übertragen. Das entsprechende Dokument muss allen Sitzungsteilnehmern spätestens zu Beginn der Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Elternbeirat lädt zu seinen Sitzungen grundsätzlich zu einzelnen, zuvor bestimmten Tagesordnungspunkten die Schulleitung ein. Ein abweichendes Vorgehen bedarf der vorherigen Abstimmung. Ebenso kann der Elternbeirat zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Schülermitverwaltung (SMV), die Klassenelternsprecher oder weitere Personen aus der Schulgemeinschaft einladen.

(5) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das in der nächsten Elternbeiratssitzung mit einfacher Mehrheit genehmigt wird. Dieses wird den Mitgliedern des Elternbeirats spätestens zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form übermittelt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur an Mitglieder des Elternbeirates herausgegeben werden. Die Ergebnisniederschrift kann auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Protokollführer und dem/der Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

(6) Für die Sitzungen des Elternbeirates gelten das Vertraulichkeitsgebot und die Schweigepflicht. Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle eventuell zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen während ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Angelegenheiten sind offenkundig oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürftig.

## § 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll die Schulleitung beraten, sie unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der/die Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre Vertreter/-in, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber der Schulleitung, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der/die Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat gemäß § 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften zu vertiefen sowie
- die Interessen der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler/-innen zu wahren und zu fördern,
- den Eltern der Schüler/-innen Gelegenheit zur Information und zur Aussprache zu geben,
- neu gewählte Klassenelternsprecher/-innen auf Wunsch in ihre Aufgaben einzuführen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich z. B. beziehen können auf:
  1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs und der Erziehung in der Schule,
  2. die Gestaltung des Schullebens,
  3. die innere Schulentwicklung,
  4. die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise
  5. sowie die mögliche Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
  6. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaft von Schule und Elternhaus dienen,
  7. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
  8. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
  9. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
  10. die Möglichkeiten zum Schüleraustausch.

(3) Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung seiner Aufgabenstellung von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schullei-

tung auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

- Baumaßnahmen,
- Maßnahmen der Schulentwicklung,
- Änderungen am Schulprofil,
- Fragen der Schulfinanzierung,
- die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
- die Bestellung des Schulleiters, seines Stellvertreters und den Mitarbeitern des Direktorats.

(4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen:

- die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten,
- Abschlussfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
- die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
- die Entscheidung über Grundsätze der Festlegung der Unterrichtszeiten,
- die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule,
- die Entscheidung über Grundsätze der Durchführungen von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
- die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen,
- die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen,
- die Namensgebung der Schule,
- die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden.

(5) Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf es bei

- der Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel an der Schule,
- der Abstimmung über die Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern,
- der Errichtung und Auflösung der Schule.

(6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum. Dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem/r Vertreter/-in ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§ 6 Absatz 2 Satz 2 GSO).

(7) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG und § 16 und § 17 GSO mit.

Geschäftsordnung des Elternbeirates des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums

(8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Absatz 4 Satz 6 BayEUG).

(9) Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Absatz 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Beratung und nach § 2 Absatz 1 Satz 2 GSO der/die Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.

(10) Nicht zu den Aufgaben des Elternbeirates gehören

- Personalentscheidungen des Schulträgers und der Schulleitung (z.B. Versetzung von Lehrkräften, Klassenbesetzungen),
- Beschwerden von einzelnen Eltern, auch gegenüber Lehrkräften, die nur deren eigene Kinder betreffen, wenn dies nicht von allgemeiner Bedeutung ist. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrkräften sollten innerhalb der Schule (ggf. gemeinsam mit dem/der Klassenelternsprecherin) auf dem Weg der Aussprache mit dem Ziel einer gütlichen Einigung beigelegt werden.

### **Dritter Abschnitt**

#### ***Klassenelternsprecher/-innen***

##### **§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher/-innen**

(1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 können als Schnittstelle für den Elternbeirat (§ 22 GSO und Art. 64 Absatz 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher/-innen gewählt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler/-innen einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den/die Klassenelternsprecher/-in sowie deren Vertretung. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Die Geschäfte werden bis zur Wahl eines Nachfolgers fortgeführt.

(3) Die Schulleitung setzt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Wahl soll von den Klassenelternsprechern/-innen des vergangenen Schuljahres ausgerichtet werden. Die Wahl findet in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien statt.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 2 GSO. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(6) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer/-innen.

Geschäftsordnung des Elternbeirates des Wilhelm-Hausenstein-Gymnasiums



(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber /-innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Leitung der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des/der Vertreters/-in gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(8) Das Wahlergebnis wird der Schulleitung und dem Elternbeirat schriftlich mitgeteilt.

### **§ 9 Aufgaben und Stellung**

(1) Die Klassenelternsprecher/-innen bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher/-innen unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der/die Vorsitzende des Elternbeirats sollte alle Klassenelternsprecher/-innen mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung einladen. Die Klassenelternsprecher/-innen geben gewonnene Informationen in geeigneter Form an die Klasseneltern weiterzugeben. Dem Elternbeirat bleibt es unbenommen, die Klasseneltern über die nicht vertrauliche Themen und Ergebnisse seiner Sitzungen zu unterrichten.

(2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher/-innen sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher/-innen insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Klassenleitung und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzu bitten.

(3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher/-innen die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Absatz 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Absatz 6 GSO).

## **Vierter Abschnitt**

### ***Finanzen***

#### **§ 10 Grundsätze**

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher/-innen trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Absatz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- (4) Der/die Kassenführer/-in erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- (5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung zu verwenden.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte eine(n) Kassenprüfer/in, die die Kassenführung am Ende des Schuljahres prüfen. Über die Kassenprüfung ist durch den/die Kassenprüfer/in in der ersten Sitzung des Elternbeirates des Folgeschuljahres Bericht zu erstatten. Die Entlastung des/der Kassenführers/-in erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer/in in der ersten Sitzung des Folgeschuljahres nach der Berichterstattung mit einer Zweidrittelmehrheit.

## **Fünfter Abschnitt**

### ***Sonder- und Schlussbestimmungen***

#### **§ 12 Beurlaubung, Ausscheiden und Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag aus persönlichen Gründen bis zu sechs Monate durch Mehrheitsbeschluss vorübergehend beurlaubt werden; seine Aufgaben werden für diese Zeit von den anderen Elternbeiräten kommissarisch übernommen.
- (2) Scheidet ein Elternbeirat während der Amtsperiode aus gesetzlichen oder persönlichen Gründen aus dem Elternbeirat aus und es stehen keine gewählten Nachrücker mehr zur Verfügung, wird aus dem Kreis der Klassenelternsprecher ein Ersatz gewählt. Für diese Wahl lädt der Vorsitzende den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zu einer gemeinsamen Wahlversammlung ein. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stichwahl. Über diese Wahl wird eine Niederschrift angefertigt; diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Wenn das Vertrauensverhältnis zu einem Mitglied des Elternbeirates nachhaltig gestört ist und dadurch die Arbeit des Elternbeirates dauerhaft gefährdet ist, kann der Elternbeirat dieses Mitglied mit einer Dreiviertelmehrheit aus dem Elternbeirat ausschließen.

### **§ 13 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 13.10.2015 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch eine Dreiviertelmehrheit des Elternbeirates jederzeit geändert und/oder ergänzt werden. Alle bisherigen Beschlüsse des Elternbeirates behalten ihre Wirkung.

(2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch eine Dreiviertelmehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(3) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 13. Oktober 2015 beschlossen.

München, den 13.10.2015

Michael Kronthaler

Vorsitzender des Elternbeirates